

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/230 vom 14. Januar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_230

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/230 du 14 janvier 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/230 del 14 gennaio 2008

Regeste

Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 2ter IVG (Fassung bis 31. Dezember 2007). Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode. Spannweite bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung eines medizinischen Gutachters. Kriterien zur Festsetzung eines Abzugs auf dem Invalideneinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Januar 2008, IV 2007/230).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen vom 4. Mai 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist die Invaliditätsbemessung der Beschwerdeführerin. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Festsetzung des statistischen Invalideneinkommens zu richten, wobei auch die Höhe des Abzugs auf diesem Einkommen zu klären ist. Weiter sind die Ergebnisse der Haushaltabklärung zu überprüfen. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist die angefochtene Rückforderungsverfügung vom 7. Mai 2007. Diese Angelegenheit läuft unter der Verfahrensnummer IV 2007/310 und ist bis zur Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens gegen die Rentenverfügungen vom 4. Mai 2007 sistiert.

E. 3

3.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht

geregelt. Diese Lücke wird durch Art. 28 Abs. 2 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung gefüllt: Es ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). aArt. 28 Abs. 2 ter IVG regelt die so genannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. Ist bei einer Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden vollzeitlich erwerbstätig wäre, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente (aArt. 28 Abs. 1 IVG).

3.2 Dem Gutachten von Dr. C.____ vom 8. August 2006 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin während ihrer Ehe über 30 Jahre lang Gewalttätigkeiten, Frustrationen und Enttäuschungen habe erleben müssen. Die erlittenen Schicksalsschläge seien überdurchschnittlich brutal und gravierend (Tod eines Sohnes, Abrutschen in die Kriminalität eines weiteren Sohnes etc.). Die Ehe der Beschwerdeführerin, die nun in Trennung lebe, sei eine einzige Katastrophe gewesen. Neben den teils durch die Gewalt des Ehemanns bedingten Rückenproblemen nennt der Gutachter eine chronisch-depressive Verstimmung bei psychosozialer Überlastung in Ehe und Familie mit chronischem psychosomatischem Syndrom bei anhaltender psychischer Belastung sowie die Ausbildung einer somatoformen Schmerzstörung und chronisch-traumatischer Belastungsstörung mit Flashbacks. Obwohl sich die psychische Situation etwas stabilisiert habe, seien die psychosomatischen und somatischen Probleme noch in einem Ausmass vorhanden, dass eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 70% weiterhin persistiere. Da der psychosoziale und somatische Abbau über 30 Jahre stetig zugenommen habe, müsse man davon ausgehen, dass während zwei bis drei Jahren keine nennenswerte Einsatzverbesserung im Arbeitsbereich erreicht werden könne. Der Beschwerdeführerin seien aktuell medizinisch-theoretisch während zwei Stunden am Tag ein Einsatz unter folgenden Bedingungen zumutbar: häufiges Wechseln der Position, Meiden von gleichförmigen Bewegungen, Meiden von Positionen in vornübergeneigter Haltung, Meiden von Heben von Lasten über fünf Kilogramm, nicht zu langes Sitzen, häufiges Stehen und Herumgehenkönnen. Mit zunehmender Rehabilitation könnte man sich vorstellen, dass die Beschwerdeführerin innert zwei bis drei Jahren zu ca. 50% einsatzfähig werde, immer vorausgesetzt, dass die psychosoziale Situation stabil bleibe und die somatische Aufbaustrategie motiviert und zügig durchgezogen werden könne. Unter Berücksichtigung der aufgezählten Einschränkungen könne die Beschwerdeführerin höchstens zwei Stunden pro Tag eingesetzt werden (Zitat: "ca. 25-30% einer Ganztagesleistung"; IV-act. 25).

3.3 Der zuständige RAD-Arzt beurteilte das Gutachten C.____ am 17. Oktober 2006 als aussagekräftig (IV-act. 28). In der Tat erscheint das Gutachten als umfassend und schlüssig.

Es ist nachvollziehbar und leuchtet in den Schlussfolgerungen und in der Beurteilung ein. Dr. C. ___ betont darin wiederholt, dass der Beschwerdeführerin höchstens zwei Stunden Arbeit täglich zumutbar seien. Bei der Quantifizierung in 25-30% geht er offensichtlich von einer tieferen Regelarbeitszeit (max. acht Stunden) aus, als sie beim letzten Arbeitgeber der Beschwerdeführerin vorherrschte. Gemäss Arbeitgeberfragebogen vom 17. März 2006 beträgt dort die wöchentliche Normalarbeitszeit 42 Stunden bzw. die tägliche 8.4 Stunden (IV-act. 10-2). Da die Beschwerdeführerin explizit höchstens zwei Stunden täglich arbeiten kann, macht der Rechtsvertreter geltend, die Arbeitsfähigkeit belaufe sich auf 23.8%. Zum Ergebnis einer Arbeitsfähigkeit von gerundet 24% würde man auch dann gelangen, wenn man auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abstellen würde (41.7 Stunden pro Woche im Jahr 2006). Es ist bei dieser Sachlage nicht gerechtfertigt, auf 27.5%, den mittleren Wert der Prozentangaben im Gutachten, abzustellen. Mit seinen Prozentangaben wollte Dr. C. ___ offensichtlich keine Spannweite einer möglichen Arbeitsfähigkeit abdecken. Vielmehr verneinte er explizit und ohne Einschränkung oder Ausnahme, dass die Beschwerdeführerin über zwei Stunden täglich arbeiten kann. Zieht man jedoch eine Arbeitsfähigkeit von 27.5% bei, so entspricht dies einer Arbeitszeit von etwa 2.3 Stunden (27.5% von 8.4 Stunden bzw. 8.34 Stunden), was aus medizinischer Sicht gemäss Dr. C. ___ nicht zumutbar ist. Die Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich der Beschwerdeführerin beträgt also 24%. 3.4 Die Beschwerdeführerin ist anerkanntermassen als Teilerwerbstätige zu qualifizieren, weshalb zur Bemessung ihrer Invalidität die gemischte Methode anzuwenden ist. Wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort zu Recht anerkannte, wäre die Beschwerdeführerin als Gesunde zu 70% erwerbstätig und zu 30% Hausfrau. Zwar arbeitete sie zuletzt 50% im Alters- und Pflegeheim (IV-act. 10-2). Ihr Hausarzt Dr. A. ___ führte jedoch bereits am 3. März 2007 aus, sie habe den Wunsch geäußert, das Pensum auf 70% zu erhöhen, was ihre Vorgesetzte vorgemerkt und ihr die Erhöhungsmöglichkeit bereits in Aussicht gestellt habe (IV-act. 40). Die finanzielle Notwendigkeit der Pensumserhöhung ist aktenkundig, steht die Beschwerdeführerin doch kurz vor der Scheidung und ist ihr Ehemann offenbar nicht bereit oder in der Lage, ihr namhafte Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (act. G 8.3). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde zu 70% erwerbstätig wäre. 3.5 Die Beschwerdeführerin erzielte bei einem Pensum von 50% zuletzt ein Jahreseinkommen von Fr. 25'986.- (IV-act. 10-2), was bei einem Pensum von 70% einem Einkommen von Fr. 36'380.- entspricht. Die Beschwerdegegnerin hat zur Ermittlung des Invalideneinkommens zu Recht auf die Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung abgestellt. Im Jahr 2006 verdienten Frauen im tiefsten Anforderungsniveau bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden Fr. 4'019.- monatlich (Tabelle TA1 der LSE 2006). Bei der im Jahr 2006 vorherrschenden durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden entspricht dies Fr. 4'189.80 bzw. Fr. 50'278.- im Jahr. Da die Vergleichseinkommen aus derselben Periode beizuziehen sind, ist das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin der Nominallohnentwicklung 2006 (+1.2%) anzupassen, was einen Betrag von Fr. 36'817.- ergibt. 3.6 Zu beurteilen bleibt, ob ein Abzug auf dem Invalideneinkommen vorzunehmen ist. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, die der versicherten Person – neben der Arbeitsunfähigkeit – auf dem Arbeitsmarkt eine zusätzliche Lohneinbusse verursachen. In BGE 126 V 75 neues Fenster ff. hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass

Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, d.h. dass nicht für jedes Merkmal der entsprechende Abzug zu quantifizieren ist und die einzelnen Abzüge zusammenzuzählen sind. Schliesslich ist der Abzug auf höchstens 25% zu begrenzen. Bei der Überprüfung des gesamthaft vorzunehmenden Abzugs darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als nahe liegender erscheinen lassen. Vorliegend fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin gegenüber einem gesunden Konkurrenten für einen bestimmten Arbeitsplatz ein höheres Krankheitsrisiko hat. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senkt dieses Risiko, dessen Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, den "Wert" der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmerin. Um dies zu kompensieren und konkurrenzfähig zu bleiben, müsste die Beschwerdeführerin mit einem entsprechend tieferen Lohn rechnen. Aufgrund der von Dr. C. ___ beschriebenen Einschränkungen ist die Beschwerdeführerin zudem auf Flexibilität des Arbeitgebers angewiesen. Da sich Hilfsarbeiterinnen in leichten Tätigkeiten vor allem durch Verlässlichkeit und Sorgfalt auszeichnen können und da Hilfsarbeiten zudem definitionsgemäss keine Ausbildung erfordern, besteht keine Veranlassung anzunehmen, die Beschwerdeführerin würde zum vornherein weniger verdienen als ihre jüngeren Kolleginnen. Ein "Altersabzug" ist deshalb nicht gerechtfertigt. Da Teilzeit arbeitende Frauen statistisch gesehen nicht schlechter verdienen als vollzeitig arbeitende, ist auch ein "Teilzeitabzug" nicht gerechtfertigt (vgl. Tabelle T6 der LSE 2004, S. 25). Insgesamt erscheint unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles der von der Beschwerdegegnerin gewährte Abzug von 10% als angemessen. Der Hinweis des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin auf vorzeitige Alterung und körperlichen Abbau rechtfertigen keine andere Beurteilung. Soweit diese die Zumutbarkeit der Arbeitstätigkeit betreffen, sind sie bereits in die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C. ___ mit eingeflossen. 3.7 Das Invalideneinkommen beträgt demnach bei einem zumutbaren Arbeitspensum von 24% und unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10% Fr. 10'860.- ($\text{Fr. } 50'278.- \times 0.24 \times 0.9$). Bei einem Valideneinkommen von Fr. 36'817.- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 70.5%. Bezogen auf den Anteil der Erwerbsarbeit von 70% beträgt die Teilinvalidität nach herrschender höchstrichterlicher Praxis im Bereich Erwerb 49.35%.

E. 4

4.1 Zur Abklärung der Invalidität im Aufgabenbereich hat die Beschwerdegegnerin am 11. August 2006 eine Haushaltabklärung vorgenommen. Dabei hat sie in verschiedenen Positionen die Mithilfe des Partners der Beschwerdeführerin berücksichtigt, was deren Rechtsvertreter kritisiert. Er macht geltend, die Beschwerdeführerin habe ihre eigene Wohnung beibehalten. Auch wenn sich die Beschwerdeführerin und ihr Partner nahe stünden, könne ihr Verhältnis nicht kurzerhand einem Konkubinat gleichgesetzt werden. Selbst wenn man von einem Konkubinat ausgehen würde, verkenne die Beschwerdegegnerin, dass ein Lebenspartner nicht wie ein Ehegatte kraft Gesetzes beistandspflichtig sei. Die Mithilfe an sich ändere zudem nichts an den gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin, sondern mildere höchstens deren Auswirkungen (act. G 1, Ziff. 3.6). 4.2 Massgebend betreffend

Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen bzw. ihnen gleichgestellten Personen ist, dass die rentenansprechende Person im Haushalt diejenigen Hilfestellungen seitens der Angehörigen in Anspruch nehmen kann, die von diesen aufgrund der familienintern gewählten Aufgaben- und Rollenverteilung üblicherweise erwartet werden dürfen. Dem entspricht auch das vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebene Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH), gemäss dessen Rz 3098 die im Haushalt tätige Person die Mithilfe von Familienangehörigen, soweit dies den üblichen Umfang nicht überschreitet, in Anspruch zu nehmen hat. Ein invaliditätsbedingter Ausfall ist bei im Haushalt tätigen Personen jedoch insofern anzunehmen, als die Aufgaben, die nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachweislich eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht (vgl. BGE 133 V 504, Erw. 4.2). Unter dem Titel der Schadenminderungspflicht darf aber keinesfalls die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältigt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt (EVGE I 681/02 vom 11. August 2003, Erw. 4.4). Das Bundesgericht machte in BGE 133 V 504 deutlich, dass die tatsächlich gelebten Verhältnisse als massgebend zu betrachten seien. Die Tatsache, dassliessen (d.h. weder klagbar noch vollstreckbar seien), sondern nur freiwillig erfüllt werden könnten, vermöge an der Schadenminderungspflicht der im Haushalt beschäftigten Versicherten nichts zu ändern (Erw. 4.2; dazu kritisch Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Sozialversicherungsrechts-tagung 2007, Bd. 46, St. Gallen 2007, S. 115 ff.).

4.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin behauptet, seine Klientin habe ihre eigene Wohnung behalten. Demgegenüber wurde im Abklärungsbericht Haushalt festgehalten, die Beschwerdeführerin sei in die Wohnung ihres Freundes gezogen. Dieses Haus habe lediglich drei Zimmer, die auf zwei Etagen verteilt seien (IV-act. 27-10). Da das Haus der Beschwerdeführerin über acht Zimmer verfügt (IV-act. 21-2), ist offensichtlich, dass die Haushaltabklärung im Haus des Partners durchgeführt wurde. Weil die Beschwerdeführerin bei der Abklärung angab, ihr Lebensgefährte nehme die Mahlzeiten zuhause ein und helfe ihr bei verschiedenen Tätigkeiten, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich mit ihrem Partner zusammenlebt und dessen Mithilfe auch wirklich gelebte Realität ist. Dass diese Mithilfe rechtlich nicht durchsetzbar ist, ist nach der oben zitierten (allerdings fragwürdigen) höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht von Belang. Fraglich ist aber jedenfalls, ob die Beschwerdegegnerin die Schadenminderungspflicht durch Mithilfe des Partners der Beschwerdeführerin nicht überstrapazierte. Sie ging von einer täglich zumutbaren Mitarbeit von einer bis anderthalb Stunden aus und berücksichtigte Mithilfe in den Bereichen Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege sowie im Bereich Verschiedenes (Pflanzen- und Gartenpflege; IV-act. 27-6 f.). Die Beschwerdeführerin ist offenbar in sozusagen allen Bereichen der Hausarbeit auf Hilfe angewiesen. Ob ihr Partner all diese Tätigkeiten tatsächlich in einer bis anderthalb Stunden täglich erledigen kann, erscheint als zweifelhaft. Zudem dürfte es den Rahmen der Schadenminderungspflicht ohnehin sprengen, den voll-erwerbstätigen Partner bis anderthalb Stunden täglich einzuplanen. Eine Rückweisung zur Überprüfung und allfälligen Korrektur der Haushaltabklärung kann jedoch unterbleiben. Die Beschwerdegegnerin ermittelte im Haushaltbereich eine Einschränkung von 37.1%. Bei

einem Anteil Hausarbeit von 30% entspricht dies einer Teilinvalidität von 11.13%. Zuzüglich Teilinvalidität aus dem Erwerbsbereich von 49.35% ergibt sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 60.48%, bzw. gerundet 60%. Selbst wenn man die Mithilfe des Partners der Beschwerdeführerin eingeschränkter berücksichtigen würde, als dies die Beschwerdegegnerin getan hat, läge der Gesamtinvaliditätsgrad unter 70%. Diese Marke würde nämlich selbst bei einer Invalidität im Haushalt von über 60% nicht erreicht. Sogar ohne jegliche Mithilfe des Partners wäre die Beschwerdeführerin offensichtlich noch in der Lage, mindestens 40% der anfallenden Hausarbeit selbst zu erledigen, sodass ein Anspruch auf eine ganze Rente ausser Frage steht.

E. 5

5.1 Damit ist die Beschwerde unter Aufhebung der Verfügungen vom 4. Mai 2007 gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin begründet bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Die Einschränkung besteht gemäss Dr. C.____ seit Anfang Juni 2005. Die Beschwerdegegnerin hat den Rentenbeginn unter Berücksichtigung des Wartejahres also zu Recht auf den 1. Juni 2006 festgelegt. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand für dieses Verfahren angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Bei diesem Ausgang wird die bereits bewilligte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der Verfügungen vom 4. Mai 2007 gutgeheissen. Die Beschwerdeführerin hat ab 1. Juni 2006 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der IV. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.